

wurde sie auch von deutscher Seite (Max Perlbach 1873) für unecht erklärt, von polnischer Seite jedoch für echt (Gerard Labuda 1980). J. spricht sich nach gründlicher Abwägung des Für und Wider vorsichtig zugunsten einer Echtheit aus. Auch die zahlreichen nachfolgenden Forschungen taten dies, mit Ausnahme von Jarosław Wenta (2003). – Die Goldene Bulle von Rimini Kaiser Friedrichs II. für den Deutschen Orden (S. 71–130); Forschungen zur Goldenen Bulle von Rimini ab 1993 – ein Nachtrag (S. 131–153): Nach einem Abriß der umfangreichen Forschungen zu dieser auch in den Details ihrer Formulierungen durchaus spektakulären Goldbulle trägt J. eine diplomatische Analyse vor, die sich auf den Abgleich mit der gesamten Originalüberlieferung aus der Kanzlei Friedrichs II. stützt und eine Datierung in die Mitte der dreißiger Jahre des 13. Jh. nahelegt. Stil und Wortschatz sieht J. vor allem im Zusammenhang mit den Friedrich zugeschriebenen Briefen, weshalb er Petrus de Vineia als unmittelbaren Verfasser der Goldbulle nachweisen möchte (S. 99 f.). In einer anschließenden historischen Analyse werden die staatsrechtlichen Implikationen diskutiert.

A. M.-R.

Zdeňka HLEDÍKOVÁ, Il vescovado di Litomyšl, i suoi inizi e i suoi atti di delimitazione, *Bollettino dell'Istituto storico ceco di Roma* 7 (2010) S. 15–46. – Anlässlich der Erhöhung des Prager Bistums zum Erzbistum (1344) wurde ihm neben dem alten Bistum Olmütz ein neu geschaffenes Suffraganbistum in Ostböhmen (mit wenigen vom Olmützer Bistum abgetrennten Dekanaten) in Leitomischl untergeordnet. Die Vf. untersucht die damit sowie mit der Stabilisierung dieser neuen Institution zusammenhängenden, vornehmlich päpstlichen Urkunden, von der Bulle Clemens' VI. *Ex superne providencia maiestatis* bis 1351.

Ivan Hlaváček

Gerhard BILLIG, Erkenbert von Weida 1122 – Eckdatum oder überzogene Interpretation?, *Neues Archiv für sächsische Geschichte* 81 (2010) S. 181–191, kommt nach erneuter eingehender Prüfung der Gründungsurkunde der Plauer Johanniskirche als Sprengelkirche des Gaus Dobna zu dem Ergebnis, daß dieses Schriftstück für die Familiengeschichte der späteren Vögte von Weida bei methodisch überlegter Interpretation nur sehr begrenzt aussagefähig ist.

Michael Lindner

Karl Heinz BURMEISTER, Die Urkunde vom 17. Dezember 1359 über den Ankauf der Herrschaft Hohenegg durch Graf Wilhelm III. von Montfort-Bregenz, *Montfort* 62 (2010) S. 107–112, druckt und kommentiert die abschriftlich überlieferte Urkunde über die im Allgäu gelegene Herrschaft, die ausführliche Bestimmungen über das Einlager sowie die Garantie enthält, auch im Fall der Beschädigung an Pergament und Siegeln gültig zu bleiben. Herwig Weigl

The lost cartulary of Bolton Priory. An edition of the Coucher Book and Charters, ed. by Katrina J. LEGG (*The Yorkshire Archaeological Society Record Series* 160) Woodbridge u. a. 2009, Yorkshire Archaeological Society – The Boydell Press, XXXIV u. 335 S., ISBN 978-1-903564-16-5, GBP 50. – Nach einer Edition des Rechnungsbuches (*Comptus*) der Jahre 1286–1325